# Die Ungültigkeitsklage im schweizerischen Erbrecht

# **Dr. iur. Daniel Abt**Rechtsanwalt | Fachanwalt SAV Erbrecht

"Fachanwaltsausbildung SAV Erbrecht", veranstaltet vom Schweizerischen Anwaltsverband (SAV) in Zusammenarbeit mit Prof. Dr. iur. Peter Breitschmid und Prof. Dr. iur Paul Eitel, Park-Hotel Bad Zurzach, Bad Zurzach/AG, 12. November 2022

# Die Ungültigkeitsklage

# Übersicht (I)

- Einleitung
  - Systematik
  - Exkurs: Nichtige Verfügungen von Todes wegen
- Formelle Aspekte
  - Zuständigkeit
  - Klagefrist
- Materielle Aspekte
  - Sachlegitimation
  - Klagegründe

### Die Ungültigkeitsklage

# Übersicht (II)

- Wirkungen des Ungültigkeitsurteils
  - in persönlicher Hinsicht
  - in sachlicher Hinsicht
  - Teilungültigkeit
- Kosten des Ungültigkeitsurteils
- Exkurs: Zuwendungen an Vertrauenspersonen
  - erbrechtliche (bzw. lebzeitige) Zuwendungen
  - de lege lata et ferenda
- Zusammenfassung

#### Allgemeines (I)

- "Nähe" zur Herabsetzungs- und Erbschaftsklage
  - Systematik des Gesetzes: Art. 519 ff. ZGB
  - Befristung: Art. 521 ZGB (Art. 533 und 600 ZGB)
  - aber: Kontrahent wird i.d.R. eliminiert, nicht reduziert

#### Allgemeines (II)

- Exkurs: Nichtige Verfügungen von Todes wegen
  - Nichtigkeitsklage ist Feststellungsklage
  - von jedermann, von Amtes wegen, absolute Wirkung, ex tunc, jederzeit (aber: Verjährung der Sekundäransprüche u.U. innert einem Jahr)
  - Nichtigkeitsgründe z.T. unklar
    - "extreme Fälle" von Ungültigkeitstatbeständen
    - Fehlen des animus testandi

#### Allgemeines (III)

- Tipp: Nichtigkeit, eventualiter Ungültigkeit
  - Befristung beachten (Art. 521 ZGB)
- → Update: BGer, 5A\_763/2018, E. 3 ("Stallbursche"; vgl. dazu die Urteilsbesprechung von ABT in successio 2021, 307 ff.)

#### Allgemeines (IV)

- Klageart
  - Gestaltungsklage
  - keine Feststellungsklage, keine Leistungsklage (wie Erbschaftsklage)
  - ggf. Verbindung mit Erbschaftsklage im gleichen Verfahren (Klagenhäufung)
- Bedeutung von Art. 7 ZGB
  - Verweisungsnorm mit "Scharnierfunktion" zwischen ZGB und OR
  - z.B. für Willensmängel, Unsittlichkeit, Rechtswidrigkeit (Art. 20 ff. OR)

#### Allgemeines (V)

- Rechtsbegehren
  - "Es sei die letztwillige Verfügung/der Erbvertrag des Erblassers, verstorben am ..., vom ..., ungültig zu erklären"
  - Eventuell: "Es sei festzustellen, dass der Kläger auf Grund ... vom ... als eingesetzter Erbe zu einem Drittel am Nachlass beteiligt ist"
  - → Feststellungsbegehren u.U. sinnvoll, wenn die Rechtsfolgen vom Beklagten bestritten werden könnten (und zulässig, vgl. BGer, 5A\_763/2018, E. 1.2; neu auch BGer, 5A\_844/2021 betreffend Erbteilung)

#### Zuständigkeit

- Art. 28 ZPO
- letzter Wohnsitz des Erblassers
- bei Tod im Altersheim oder in Altersresidenz:
   Wohnsitz
- bei Tod im Pflegeheim: Wohnsitz?
- m.E.: Alters- und Pflegeheime einheitlich behandeln
- Ort der hinterlegten Schriften etc. als Indizien

#### Klagefrist (I)

- Art. 521 ZGB
  - relative Frist (Abs. 1 i.i.)
  - absolute Frist (Abs. 1 i.f.)
  - besondere Frist bei Bösgläubigkeit (Abs. 2)
     (wie bei Erbschaftsklage)
  - Einrede der Ungültigkeit (Abs. 3) (wie bei Herabsetzungsklage)
- Verwirkungsfristen
  - von Amtes wegen zu beachten
  - keine Unterbrechung
     (keine Betreibung → Schlichtungsgesuch einreichen!)

#### Klagefrist (II)

- relative Frist (Art. 521 Abs. 1 i.i. ZGB): 1 Jahr
  - Kenntnis der Verfügung
  - Kenntnis des Ungültigkeitsgrundes
  - in praxi: Eröffnung der Verfügung ist entscheidend
  - kein Fristenlauf vor dem Tod des Erblassers
- absolute Frist (Art. 521 Abs. 1 i.f. ZGB): 10 Jahre
  - bei Testament: ab Eröffnung der Verfügung
  - bei Erbvertrag: ab Eröffnung des Erbgangs (h.L.) bzw.
     ab Eröffnung der Verfügung (m.E.)

#### Klagefrist (III)

- Frist bei Bösgläubigkeit: Art. 521 Abs. 2 ZGB
  - 30 Jahre (längste Frist im Privatrecht!)
  - Beginn wie bei 10-Jahres-Frist
  - gemäss Gesetzeswortlaut: bei Verfügungsunfähigkeit oder Rechtswidrigkeit/Sittenwidrigkeit
  - h.L.: bei allen Ungültigkeitsgründen

# Klagefrist (IV)

- Einrede der Ungültigkeit: Art. 521 Abs. 3 ZGB
  - jederzeit
  - nur für den (mit-)besitzenden Erben (somit nicht der sog. "virtuelle Erbe")
  - auch wenn ein Willensvollstrecker im Amt ist
  - egal, welche Parteirolle (auch als Kläger! so BGE 120 II 417, E. 2, zu Art. 533 Abs. 3 ZGB)
  - Tatsachen und Beweismittel rechtzeitig vorbringen

# Klagefrist (V)

- Einrede der Ungültigkeit: Art. 521 Abs. 3 ZGB
  - Neue und weitreichende Kontroverse in der Doktrin
    - EGGEL/LIECHTI, in successio 2022, 5 ff.
       (gestützt auf Ammann)
      - → Einrede kann nur von der beklagten Partei erhoben werden (auch bei der Erbteilung) etc.
    - o vs. Geiser/Flückiger, in Jusletter vom 4. Juli 2022
    - gilt letztlich auch für Herabsetzungsansprüche!

# Klagefrist (VI)

- Einrede der Ungültigkeit: Art. 521 Abs. 3 ZGB
  - Neue und weitreichende Kontroverse in der Doktrin
    - Fazit: in Bezug auf die Einrede gibt es diverse Unsicherheiten
    - Einrede kann u.U. aber sinnvoll sein, etwa zur Abwehr einer Vermächtnisklage
    - → vgl. dazu ABT/BLESKIE, Sicherung und Durchsetzung von Vermächtnisansprüchen: ZGB, ZPO und/oder SchKG?, in AJP 2020, 847 ff.

#### Übersicht

- Sachlegitimation
  - Aktivlegitimation
  - Passivlegitimation
- Klagegründe
  - Verfügungsunfähigkeit
  - Willensmängel
  - Rechtswidrigkeit und Unsittlichkeit
  - Formmängel
  - weitere?
     (Willensvollstrecker-Absetzung mit Ungültigkeitsklage)

# Sachlegitimation (I)

- Aktivlegitimation: Art. 519 Abs. 2 ZGB
  - wer als Erbe oder Bedachter oder aus einem anderen Grund ein erbrechtliches Interesse hat
  - nicht: Gläubiger
  - allenfalls aber Willensvollstrecker
  - Erbstiftung (Art. 493 ZGB): auch ohne HR-Eintrag
  - stufenweise Anfechtung möglich
     (Rechtsschutzinteresse aber u.U. fraglich)

# Sachlegitimation (II)

- Aktivlegitimation: Art. 519 Abs. 2 ZGB
  - bei Erbvertrag: Ungültigkeitsklage zu Lebzeiten des Erblassers? → umstritten, m.E. abzulehnen
  - keine notwendige aktive Streitgenossenschaft
  - →Update: ABT/KÜNZLI in FS ARJ 50 (u.a. betreffend Aktivlegitimation der Erbstiftung)

# Sachlegitimation (III)

- Passivlegitimation
  - Personen, die aus der Verfügung zum Nachteil des Klägers Vorteile erbrechtlicher Art haben
  - direkter oder unmittelbarer Vorteil
  - keine notwendige passive Streitgenossenschaft
  - allenfalls Willensvollstrecker (m.E. u.U. sinnvoll)
  - Erbstiftung (Art. 493 ZGB): auch ohne HR-Eintrag

# Verfügungsfähigkeit (I): Art. 467/468 ZGB

- Willens- bzw. Charakterelement: normale Widerstandsfähigkeit gegen fremde Willensbeeinflussung
- last-minute- bzw. Kurswechsel-Verfügungen:
   Persönlichkeitsadäquanz?
- Relative Natur der Urteilsfähigkeit
- Abgestufte Testierfähigkeit vs. Alles-oder-Nichts-Prinzip
- Massgeblicher Zeitpunkt: Errichtung der Verfügung (Datum empfehlenswert)

# Verfügungsfähigkeit (II): Art. 467/468 ZGB

- Beweisfragen
  - Regelfall: Vermutung der Urteilsfähigkeit; reduz. Beweismass: "sehr grosse Wahrscheinlichkeit"
  - Sonderfall: Umkehr der Beweislast, wenn Urteilsunfähigkeit als Normalfall nachgewiesen wird (etwa bei Altersschwäche); Gegenbeweis des "lucidum intervallum"
  - BGer ist zur Zeit aber (sehr) zurückhaltend
  - → "lucidum intervallum" gibt es gar nicht (vgl. CHK-ABT, Art. 467/468 ZGB N 20, m.w.H. auf die neuropsychologische Literatur)

# Verfügungsfähigkeit (III): Art. 467/468 ZGB

- → Update: Instrumente zur Evaluation der UrteilsF:
  - MMS (Mini-Mental-State)/Uhrentest
  - MoCA
  - MacCAT-T bzw. U-Kit

- Urbaniok, Testierfähigkeit bei komplexen Rechtsgeschäften, AJP 2021, 306 ff.
- HELL, Testierfähigkeit und Beweis, Zürich 2022
- BLATTNER, Demenz im Erbrecht, AJP 2023

### Willensmängel: Art. 469 ZGB

- Irrtum (Motivirrtum), Täuschung, Drohung oder Zwang
- Sondertatbestände
- Kausalzusammenhang: Erblasser hätte Aufhebung der Verfügung dem Fortbestand vorgezogen
- Konvaleszenz durch Nichtaufhebung innert Jahresfrist seit Wegfall (Abs. 2)
- Richtigstellung offenbarer Irrtümer (Abs. 3)
- → Update: Graham-Siegenthaler in FS Fellmann 2021, 281 ff. (v.a. betreffend behinderte Erben)

#### Rechtswidrigkeit/Unsittlichkeit: Art. 20 Abs. 1 OR

- Rechtswidrigkeit
  - zwingende privatrechtliche Bestimmungen
  - zwingende öffentlichrechtliche Bestimmungen
- Unsittlichkeit
  - wegen Beeinflussung (z.B. Maîtresse)
     aber auch umgekehrt: Beeinflussung des Erblassers
     → Erbschleicherei
  - wegen Standeswidrigkeit → BGH, StandesO FMH etc.

#### Formmängel (I): Art. 498 ff. ZGB

- öffentliche Verfügung
- eigenhändige Verfügung
- mündliche Verfügung
- Spezialfall: Datierung
  - Art. 520a ZGB (betreffend eigenhändige Verfügung)
  - Opportunitätsprinzip
  - BGE 143 III 640, E. 4.2: gilt auch für die mündliche Verfügung

# Formmängel (II): Art. 498 ff. ZGB

- Exkurs bzw. "mein aktueller Fall" (I)
  - Handschriftliches Testament ohne Unterschrift,
     aber mit einleitender Selbstbenennung
  - Unterschrift auf Depositions-Couvert
  - Hinterlegung durch die Erblasserin persönlich beim EA BS, am Tag der Niederschrift
  - Bestätigung des Testamentes gegenüber Exit,
     zwei Tage vor dem Ableben

# Formmängel (III): Art. 498 ff. ZGB

- Exkurs bzw. "mein aktueller Fall" (II)
  - → Hinreichender Zusammenhang?
  - → Wille der Erblasserin oder Formstrenge?
  - → Breitschmid? Eitel?

→ Update: Beitrag von FANKHAUSER/BUSER, in FS H.R. Künzle, Zürich 2021, 97 ff.

#### Klagegrund Absetzung Willensvollstrecker (I)?

- BGer, 5A\_414/2012 und 5A\_55/2016:
   mit Verweis auf BGE 90 II 376 ff.
- "besonderer Absetzungsgrund":
   bei Interessenkollision, die vom Erblasser geschaffen wurde oder die ihm bekannt war
- → Ungültigkeitsklage! (?)

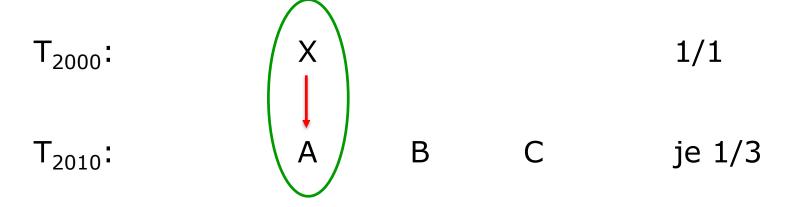
# Klagegrund Absetzung Willensvollstrecker (II)?

- Kritik von ABT in AnwaltsRevue 2013, 266 ff.;
   FLÜCKIGER, dRSK 25.8.2016; ABT in AJP 2018, 1313 ff.
- "unteilbare Einheit"? → alle Miterben müssten am Prozess beteiligt sein; auf der Aktiv- oder Passivseite, oder: Abstandserklärung
- BGE 146 III 1 ff.:
  - WV ist alleine passivlegitimiert, keine notwendige passive Streitgenossenschaft
  - Urteilswirkung auch gegenüber Dritten möglich,
     d.h. auch gegenüber nicht involvierten Miterben

# Ungültigkeit der Verfügung (I)

- Gestaltungsurteil, ex tunc (inkl. Surrogate)
- Teilungültigkeit möglich
- Teilungültigkeit in persönlicher Hinsicht
  - Gestaltungsklage, aber: keine erga-omnes-Wirkung
  - inter-partes-Wirkung: relative Rechtskraft
- Teilungültigkeit in sachlicher Hinsicht
  - Verfügung ist vollumfänglich ungültig
  - Verfügung ist teilweise ungültig

zur inter partes-Wirkung: designierter Alleinerbe klagt



- → X klagt gegen A; X gewinnt
- → X erhält den 1/3 von A
- $\rightarrow$  Erbschein: X B C (1/3) (1/3) (1/3)

zur inter partes-Wirkung: designierter Miterbe klagt

 $T_{2000}$ :

je 1/2

 $T_{2010}$ :

je 1/3

- → X klagt gegen A und B; X gewinnt
- $\rightarrow$  X erhält 1/2 von A (also 1/6) und 1/2 von B (also 1/6), insgesamt somit 2/6=1/3

→ Erbschein:

(1/3) (1/6) (1/6)

(1/3)

# Ungültigkeit der Verfügung (II)

- Alternativen zum Ungültigkeits-Urteil (I):
  - Erklärung, man werde sich dem Urteil unterziehen,
     wie es auch ausfalle ("antizipierter Prozessabstand")
  - Handhabung in der Praxis sehr uneinheitlich
  - Gemäss Minnig (in ZZZ 2019, 120 ff.) ist es bei der Ungültigkeitsklage eine Klageanerkennung
  - → i.d.R. nicht empfehlenswert (Gestaltungswirkung etc.)

#### Ungültigkeit der Verfügung (III)

- Alternativen zum Ungültigkeits-Urteil (II):
  - Vorprozessuale Anerkennung der Ungültigkeit?
    - nicht möglich gemäss BGer, 5A\_702/2016:
       Gestaltungsklage erforderlich
    - deutliche Kritik der h.L. (u.a. wegen Auswirkung auf Anerkennung von PT-Verletzungen)
    - Tipp: Vereinbarung abschliessen und Schlichtungsgesuch einreichen; Vereinbarung als Vergleich zu Protokoll nehmen lassen (i.S.v. Art. 208/241 ZPO)

# Ungültigkeit der Verfügung (IV)

- Alternativen zum Ungültigkeits-Urteil (III):
  - Vorprozessuale Anerkennung der Ungültigkeit?
    - Stolperdraht: Erbschaftssteuern bei Vergleichsvereinbarungen?
      - → vgl. BGer, 2C\_550/2019 (Vereinbarung im Anschluss an eine Enterbung) bzw. BAUMANN in successio 2022, 146 ff.

# Ungültigkeit der Verfügung (V)

- → Update: Seiler, Habil zur Ungültigkeit, 2016
  - BGer, 5A\_208/2019 (dazu ABT, dRSK 31.3.2020)
  - MINNIG in ZZZ 2019, 120 ff. (zum Abstand)
- Tipp: im Zweifel: "alle einklagen" (auch WV)
  - Vollzug/Vollstreckung des Urteils bedenken (Urteil/Erbschein/Grundbuchämter!)

## Kosten des Ungültigkeitsurteils

#### Streitwert

 der potenzielle Prozessgewinn des Klägers im Falle des Obsiegens

```
→Update: BGer, 5A_763/2018, E. 8 ("Stallbursche"; auch betreffend Erbunwürdigkeit; zur Parteientschädigung, CHF 2'000/Seite; vgl. dazu die Urteilsbesprechung von ABT in successio 2021, 307 ff.)
```

#### Einleitung (I)

- Besondere Vorsicht bei besonderen Vertrauensverhältnissen mit besonderen Einsichten
- Betroffene Berufsgruppen: Ärzte, Rechtsanwälte, Notare, Therapeuten, Psychologen, Geistliche, Mitarbeiter von Spitex-Diensten, APH-Pflegepersonal, Erbschaftsberater etc.
  - → Berufliche Vertrauensverhältnisse mit besonderen Einsichten
- Sachverhalte, die "für jeden prima-vista-Betrachter stinken" (DRUEY)
- → "Erbschleicherei" bzw. "stinkende Fälle"

## Einleitung (II)

- "Erbschleicherei": Definition indes unklar
  - ABT, Diss. Ungültigkeitsklage 2002, 125
  - BGE 132 III 305 ff., E. 2
  - Breitschmid; Wolf/Ballmer; Aebi-Müller
  - Erbrechtsrevision: Erläuternder Bericht des Bundesrats zum Vorentwurf, 4. März 2016, sub Ziffer 6.5
  - BGer, 5A\_763/2018, E. 6.1.1 ("Stallbursche")

#### Einleitung (III)

- Exkurs: lebzeitige Zuwendungen an Vertrauenspersonen ("mit der warmen Hand")
  - Sondertitel-Problematik (Eigentum qua Schenkung)
  - Erbschaftsklage (vgl. BGE 119 II 114 ff. =
     Pra 1995, Nr. 71; 132 III 677 ff.)
  - ABT in AJP 2004, 1225 ff.

## Situation in umliegenden Rechtsordnungen

 Deutschland: § 14 HeimG, seit 2014 ersetzt durch landesrechtliche Vorschriften

• Österreich: § 539 ABGB

• Frankreich: art. 907 ff. CC (neue Fassung seit

1. Januar 2009)

• England: Entscheide "Barry vs. Butlin",

"Wintle vs. Nye" etc.

#### Situation de lege lata in der Schweiz

- BGE 124 III 5: Verfügungsunfähigkeit
- Doktrin: Verfügungsunfähigkeit, Willensmängel
- m.E.: Verfügungsunfähigkeit bzw. Willensmängel
  - Sittenwidrigkeit kraft Beeinflussung
  - Sittenwidrigkeit kraft Standeswidrigkeit
- → BGE 132 III 305/315: Erbunwürdigkeit/Nichtigkeit
- → so nun auch in BGer, 5A\_993/2020

#### Sittenwidrigkeit kraft Beeinflussung

Klassischer Fall:

Erblasser beeinflusst Dritte ("Maîtressentestament", nach BGer sittenwidrig)

• Umgekehrter Fall:

Dritte (Vertrauensperson) beeinflusst Erblasser ("Erbschleicherei")

## Sittenwidrigkeit kraft Standeswidrigkeit

- Führt Standeswidrigkeit zu Sittenwidrigkeit?
- BGH: Frage bejaht bei Verletzung besonders wichtiger Standesregeln
- Verbot der Vertretung widerstreitender Interessen als besonders wichtige (elementare) Standesregel
- z.B.: Rechtsanwälte, Ärzte (Art. 38 StandesO FMH, siehe Anhang I), Vermögensverwalter, Banker etc.

Update (I)

- BGE 132 III 305/315
   (Rechtsanwalt als Alleinerbe: RA ist erbunwürdig, wegen schwerer Verfehlung gegenüber dem Erblasser; Verfügung ist nichtig)
- BGE 132 III 455 ff.
   (auch in CH: Sittenwidrigkeit kraft Standeswidrigkeit möglich; lebzeitige Schenkung; gilt aber auch bei erbrechtlichen Klagen)

#### Update (II)

- aber:
  - BGer, 5A\_748/2008 ("Kontaktanzeige")
  - BGE 136 III 142 = Pra 2010, Nr. 100
     (1 von 500 Mio. USD an Anwalt ist i.O.)
  - BGer, 4A\_3/2014
     (Schenkung von CHF 2 Mio. an Hausarzt ist i.O., trotz Rohypnol-Sucht und -abgabe durch Hausarzt)

Update (III)

#### • zudem:

- BGer, 5A\_469/2014
   ("Züriberg-Fall", vgl. dazu ABT/KÜNZLI in FS ARJ 50)
- BGer, 5A\_408/2016 (notarieller Erbvertrag, zwei Anwälte/Notare als Miterben)
- BGer, 5A\_763/2018: Erbschleicherei bzw.
   Erbunwürdigkeit verneint beim "Stallburschen"
- BGer, 5A\_734/2019: Erbunwürdigkeit verneint ("MS-Simulantentum" bzw. "Münchhausen-Syndrom")

Update (IV)

#### • zudem:

- BGer, 5A\_993/2020 ("Pfleger")
  - Vermächtnisnehmer (zu Lebzeiten in Personalunion: Privatpfleger, Beistand, Generalbevollmächtigter und Vorsorgebeauftragter)
  - Vermächtnisklage (auf Übereignung der Liegenschaft, Erbschaftssteuer z.L. Nachlass)
  - Pfleger ist erbunwürdig; Klage wurde abgewiesen
  - → vgl. dazu ABT, successio 2023, Heft 1, und Breitschmid, Pflegerecht 2022, 85 ff.

#### Erkenntnisse de lege lata

- Sittenwidrigkeit als Klagegrund denkbar
- Kernprobleme
  - Beweis der Beeinflussung des Erblassers
  - Beweis der Kenntnis der Vertrauensperson von der Verfügung und deren Inhalt

# Lösungsvorschlag de lege ferenda (I)

- "Cherrypicking" bei Regelungen von D/Ö/F/UK
- Verankerung einer Norm im ZGB als Diskussionsgrundlage: Art. 541a (neu)
  - Abs. 1: Relative Erbunfähigkeit von VP
  - Abs. 2: Ausschluss von Umgehungsgeschäften
  - Abs. 3: Vorbehalt bei Verwandtschaft etc. und üblichen Gelegenheitsgeschenken
  - → gemäss Dissertation 2002; siehe Anhang II

#### Lösungsvorschlag de lege ferenda (II)

- Parlamentarische Initiative (NR) vom 11.5.2006: wurde gebodigt
- Erbrechts-Revision:
  - Vorentwurf Bundesrat zu einem Art. 541a ZGB (vom März 2016; siehe Anhang III)
  - Vernehmlassung (ab 2016): ablehnend
  - Thema nun zurückgestellt, in Botschaft 2018 nicht mehr enthalten
  - wird im technischen Teil der Revision behandelt (wohl erst nach 2023)

#### Zusammenfassung

#### Merkpunkte (I)

- Nichtigkeit, eventualiter Ungültigkeit
- Klageverbindung (mit Erbschafts- oder Teilungsklage)
- 1-jährige Klagefrist (Verwirkung!)
- Aktivlegitimation: erbrechtliches Interesse
- Passivlegitimation: erbrechtliche Vorteile

#### Zusammenfassung

#### Merkpunkte (II)

- Verfügungsunfähigkeit: Beweislastumkehr prüfen
- Willensmangel: Motivirrtum beachtlich; Kausalität
- Rechtswidrigkeit/Sittenwidrigkeit: liegt Standeswidrigkeit vor? oder Erbschleicherei?
- Formmängel: Unterschrift am Schluss etc.
- Wirkungen: Teilungültigkeit; vorprozessuale
   Anerkennung kritisch; Vollzug/Vollstreckung bedenken
- erbrechtliche und lebzeitige Zuwendungen an
   Vertrauenspersonen sind heikel → Erbunwürdigkeit!?

#### Zusammenfassung

## Checklist für anrüchige Fälle (vgl. Abt/KÜNZLI)

- Der Erblasser
  - ist betagt
  - ist sozial isoliert
- Die Verfügung
  - steht im Widerspruch zur Lebens- oder Nachlassplanung
  - ist eine last-minute-Verfügung
  - enthält eine Maximal- oder Exklusivbegünstigung
- Der Bedachte
  - ist in anderen Fällen schon begünstigt worden
  - ist eine Vertrauensperson
- Die Zuwendung ist von bedeutender Höhe

#### **Schluss und Diskussion**

Besten Dank!

Dr. iur. Daniel Abt Rechtsanwalt | Fachanwalt SAV Erbrecht Elisabethenstrasse 30 CH-4051 Basel



Telefon +41 (0)61 226 24 24
E-Mail abt@thomannfischer.ch
Website www.thomannfischer.ch

## **Anhang I**

#### Art. 38 StandesO FMH

Art. 38 Annahme von Geschenken

Die Annahme von Geschenken, Verfügungen von Todes wegen oder von anderen Vorteilen, sei es von Patienten, Patientinnen oder von Dritten, die den Arzt oder die Ärztin in ihren ärztlichen Entscheidungen beeinflussen können und das übliche Mass kleiner Anerkennungen übersteigen, sind unzulässig.

## **Anhang II/1**

Diskussionsgrundlage (Vorschlag Abt, 2002)

Art. 541a ZGB

c. Zuwendungen an Vertrauenspersonen

<sup>1</sup> Personen, welche von Berufs wegen in einem Vertrauensverhältnis zum Erblasser stehen, sind diesem gegenüber unfähig, aus einer Verfügung von Todes wegen irgend etwas zu erwerben.

## Anhang II/2

Diskussionsgrundlage (Vorschlag Abt, 2002)

Art. 541a ZGB

c. Zuwendungen an Vertrauenspersonen

<sup>2</sup> Die Unfähigkeit besteht auch für Personen, welche zur Umgehung vorgeschoben werden, wie insbesondere Verwandte in gerader Linie oder Geschwister sowie den Ehegatten oder Partner der Vertrauensperson.

## Anhang II/3

Diskussionsgrundlage (Vorschlag Abt, 2002)

Art. 541a ZGB

c. Zuwendungen an Vertrauenspersonen

<sup>3</sup> Zuwendungen, welche auf Grund verwandtschaftlicher, ehelicher oder eheähnlicher Beziehung erfolgen, sowie solche, welche das Mass üblicher Gelegenheitsgeschenke nicht übersteigen, sind vorbehalten.

## **Anhang III**

Vorentwurf Bundesrat vom 4. März 2016

Art. 541a ZGB

c. Zuwendungen an Vertrauenspersonen

Den Personen, die in Ausübung ihrer beruflicher Funktion in einem Vertrauensverhältnis zum Erblasser stehen, sowie ihren Angehörigen kann durch eine Verfügung von Todes wegen insgesamt höchstens ein Viertel der Erbschaft zugewendet werden.